

## Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 6/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen ging es in der Steuerpolitik und der Rechtsprechung geradezu turbulent zu. Der Gesetzgeber hat einen Gesetzentwurf im Kampf gegen Steuerbetrug mit Registrierkassen vorgelegt (Nr. 1) und der Vermittlungsausschuss hat endlich eine Lösung für die Erbschaftsteuer bei Betriebsübertragungen gefunden (Nr. 2). Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden zur Besteuerung von Alterseinkünften (Nr. 3) nicht angenommen.

Eine wichtige Entscheidung fällt der EuGH zur rückwirkenden Anerkennung von Vorsteuer (Nr. 4). Neue Richtsätze und neue Sachbezugswerte für 2017 wurden veröffentlicht (Nr. 7 und 11). BFH-Entscheidungen zum Investitionsabzugsbetrag (Nr. 8), aber ebenso zur Abgrenzung zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit (Nr. 9 und 10) sind für Einzelunternehmer von besonderer Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Gesetzentwurf gegen Steuerbetrug** an elektronischen Registrierkassen
- 2 Erbschaftsteuerreform:** Einigung im Vermittlungsausschuss
- 3 Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen** ist verfassungskonform
- 4 Rechnungskorrektur:** Vorsteuerabzug gilt rückwirkend
- 5 Elektronischer Rechnungsversand:** Warnung vor neuer Betrugsmasche
- 6 Paketzustelldienste:** Umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig?
- 7 Richtsätze** für 2015 veröffentlicht
- 8 Investitionsabzugsbetrag:** Mehrergebnisse einer Außenprüfung können kompensiert werden
- 9 Selbstständiger Rentenberater:** Gewerbliche Tätigkeit
- 10 EDV-Tätigkeit:** Freiberuflich oder gewerblich?

## 1 Gesetzentwurf gegen Steuerbetrug an elektronischen Registrierkassen

Das Bundeskabinett hat am 5.9.2016 den „**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**“ (BT-Drucks. 18/9535) eingebracht. Damit soll Steuerhinterziehung durch manipulierte Kassenaufzeichnungen wirksam bekämpft werden.

Der Gesetzentwurf sieht drei Kernmaßnahmen vor:

- **Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem**

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass digitale Grundaufzeichnungen nicht nachträglich manipuliert werden können. Die digitalen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht) und müssen auf dem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

- **Einführung einer Kassen-Nachschau**

Die Kassen-Nachschau wird als neues Instrument eingeführt. Sie ist keine Außenprüfung im Sinne des § 193 Abgabenordnung (AO), sondern ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme.

- **Sanktionierung von Verstößen**

Der Steuervergütungstatbestand des § 379 Abs. 1 AO wird ergänzt, um den neuen gesetzlichen Verpflichtungen des § 146 AO Rechnung zu tragen. Darüber hinaus können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Einführung einer **allgemeinen Registrierkassenpflicht** ist im Gesetzentwurf **nicht vorgesehen**. Der Gesetzentwurf sieht eine **Belegausgabe auf Verlangen** des Kunden vor. Es wird damit ausdrücklich gesetzlich normiert, dass jedem Kunden das Recht zusteht, einen Beleg zu fordern. Eine Belegausgabepflicht ist nicht vorgesehen, da steuerliche Kontrollen auch ohne eine derartige Pflicht möglich sind.

Die Sicherheitseinrichtung ist verpflichtend **ab dem 1.1.2020** einzusetzen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde eine Übergangsregelung für Unternehmen aufgenommen, die sich eine neue Kasse gemäß den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 angeschafft haben, aber diese bauartbedingt nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüsten können. Diese Kassen können längstens bis zum 31.12.2022 genutzt werden.

Die Bundesratsausschüsse haben am 9.9.2016 dazu Stellung genommen (BR-Drucks. 407/1/16). Sie begrüßen die Gesetzesinitiative der Bundesregierung, bitten jedoch darum, dem Gesetzesanliegen hinsichtlich Wirksamkeit und Zeitpunkt der Umsetzung durch die Einfügung eines

alternativen Sicherungskonzepts besser Rechnung zu tragen. Weiterhin bittet der Bundesrat die vorgesehenen Sicherungsverfahren auch für alle kassenähnlichen Systeme (z.B. Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte, Waagen mit Registrierkassenfunktion) einzuführen.

## 2 Erbschaftsteuerreform: Einigung im Vermittlungsausschuss

Nach mehr als siebenstündigen Verhandlungen hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat in der Nacht zum 22.9.2016 einen Kompromiss bei der Erbschaftsteuerreform gefunden. Damit steht ein langes Gesetzgebungsverfahren kurz vor dem Abschluss.

**Warum überhaupt Sonderregelungen für Betriebsvermögen?** Wer ein Unternehmen erbt, erhält mitunter große Vermögenswerte. Aber er kann sie nicht wie Geld oder Grundstücke „zu Geld machen“, d.h. sie sind nicht wie andere Vermögensgegenstände fungibel. Der Wert steckt in Arbeitsplätzen, Betriebsgebäuden, Maschinen und vielen anderen Wirtschaftsgütern. Das Unternehmen bietet Arbeitsplätze, die durch die Erbschaftsteuer nicht gefährdet werden sollen. Daher sind **Verschonungsregeln** unter bestimmten Voraussetzungen **notwendig**.

Ende 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Privilegien für Betriebserben als zu weitgehend bezeichnet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30.6.2016 eine Neuregelung zu finden. Am 20.6.2016 einigte sich die Große Koalition auf einen Kompromiss, den der Bundestag am 24.6.2016 umsetzte. Der Bundesrat rief am 8.7.2016 den Vermittlungsausschuss an, um die neuen Regeln für Firmenerben grundlegend überarbeiten zu lassen.

Die Vermittler einigten sich bei den zuletzt strittigen Kriterien **(1)** zur Unternehmensbewertung, insbesondere auf einen Kapitalisierungsfaktor von maximal 13,75 (ursprünglich maximal 12,5) für das vereinfachte Ertragswertverfahren, **(2)** zum Vorwegabschlag bei Familienunternehmen, **(3)** zur Optionsverschonung für Verwaltungsvermögen sowie **(4)** zu den Voraussetzungen für eine Steuerstundung.

Erbt jemand Betriebsvermögen von mehr als 26 Mio. Euro, so kann sein Privatvermögen mit bis zu 50 Prozent zur Zahlung der Steuerschuld herangezogen werden. **Verschärfungen** gibt es auch **bei der zinslosen Stundung**. So können finanziell überforderte Erben die Steuer nur noch über sieben Jahre stunden lassen (ursprünglich zehn Jahre). Auch wird die **Steuerschuld** nun bereits **ab dem zweiten Jahr verzinst**.

Außerdem schlägt der Vermittlungsausschuss **Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung** vor. So soll es keine Wiedereinführung der sogenannten Cash-Gesellschaften geben; Freizeit- und Luxusgegenstände wie Oldtimer, Yachten oder Kunstwerke sollen grundsätzlich nicht begünstigt werden. Die Empfehlung enthält zudem weitere technische und klarstellende Änderungen an dem ursprünglichen Bundestagsbeschluss, so bei den Altersvor-

sorge-Deckungsmitteln und Ausnahmen für vermietete oder verpachtete Grundstücke z.B. von Brauereien.

Der Bundesrat hat am 14.10.2016 das Ergebnis des Vermittlungsausschusses abgesegnet.

### 3 Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen ist verfassungskonform

Bei der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen kommt es in vielen Fällen zu einer **Doppelbesteuerung**. Als Sonderausgaben ist der Abzug der Vorsorgeaufwendungen durch einen Höchstbetrag beschränkt; der überschüssende Betrag muss aus versteuertem Einkommen gezahlt werden. Die ausgezahlten Renten unterliegen in einigen Jahren der vollen Besteuerung.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte über zwei Verfassungsbeschwerden zu entscheiden, die diese steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen zum Gegenstand hatten. Hierzu die Verlautbarung des BVerfG in Kurzform:

Die 1. Kammer des Zweiten Senats hat zwei Verfassungsbeschwerden gegen die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen im Geltungsbereich des Altersinkünftegesetzes vom 5.7.2004 nicht zur Entscheidung angenommen. Die gesetzgeberische Qualifizierung von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben und die vorgesehene höhenmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs sind verfassungsrechtlich **nicht zu beanstanden**. Die Frage des Verstoßes gegen das Verbot der Doppelbesteuerung kann **erst in den Veranlagungszeiträumen der Rentenbesteuerung** zum Gegenstand der verfassungsrechtlichen Beurteilung gemacht werden.

### 4 Rechnungskorrektur: Vorsteuerabzug gilt rückwirkend

Welcher Unternehmer hat sich noch nicht darüber geärgert, wenn der in früheren Jahren geltend gemachte Vorsteuerabzug bei einer Betriebsprüfung wegen eines formalen Fehlers, der in fünf Minuten ausgebügelt werden konnte, verloren ging? Aber noch schlimmer: Der für die Vergangenheit stornierte Vorsteuerbetrag erhöhte das steuerliche Mehrergebnis, dazu kamen noch Zinsen. Die Vorsteuer aus der korrigierten oder ergänzten Rechnung konnte erst im aktuellen Prüfungsjahr geltend gemacht werden.

#### Beispiel:

*Im Jahr 2016 findet beim Unternehmer U eine Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2014 statt. Der Prüfer findet eine Eingangsrechnung aus dem Jahr 2012, bei der der Absender vergessen hatte, seine Steuernummer bzw. die USt-Id.-Nummer anzugeben. U ruft seinen Geschäftspartner an; dieser schickt nach fünf Minuten per Fax eine ergänzte Rechnung, bei der die Steuernummer enthalten ist. Man könnte denken, damit wäre alles klar. Aber weit gefehlt.*

*Der Prüfer streicht die in 2012 geltend gemachte Vorsteuer. Dies führt zu einem steuerlichen Mehrergebnis. Der Unternehmer muss für 2012 Steuern nachzahlen und obendrein noch Zinsen nach § 233a AO (6 Prozent jährlich). Die Vorsteuer aus der ergänzten Rechnung kann er erst im Jahr 2016 geltend machen, da die Finanzverwaltung – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung – auf dem Standpunkt steht, dass die Voraussetzungen für den vollständigen Vorsteuerabzug erst 2016 vorgelegen hätten.*

**Wichtig:** Der **EuGH** hat nunmehr gleich in zwei Entscheidungen diese Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung des BFH verworfen. Er widerspricht der Verwaltungsauffassung und der BFH-Rechtsprechung in Deutschland. Sein Urteil: Durch Berichtigung einer Rechnung **bleibt der Vorsteuerabzug rückwirkend erhalten**, wenn die Berichtigung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens (Betriebsprüfung) erfolgt. Die Erhebung von Steuerzinsen verstößt zudem gegen den Neutralitätsgrundsatz.

**Hinweis:** In einem anderen Fall waren dem Prüfer die **Leistungsbezeichnungen und der Leistungszeitraum** zu **unpräzise** angegeben. Er strich die Vorsteuer für das zurückliegende Jahr und akzeptierte die nachträgliche Ergänzung im Verlauf der Betriebsprüfung nicht. Auch hier entschied der EuGH, dass der **Vorsteuerabzug rückwirkend** vorgenommen werden kann, wenn die fehlenden oder unpräzisen Angaben noch im Verlauf des Verwaltungsverfahrens nachgeholt werden. An die Leistungsbezeichnung dürfen **keine überzogenen Anforderungen** gestellt werden.

**Entscheidend ist**, dass das Recht auf Vorsteuerabzug und der Leistungszeitpunkt erkennbar sind.

### 5 Elektronischer Rechnungsversand: Warnung vor neuer Betrugsmasche

Viele Unternehmen erstellen ihre Rechnungen digital und versenden sie (meist als PDF-Datei) als E-Mail. Diesen Umstand machen sich nun auch Kriminelle zunutze, indem sie böswillig auf den Nachrichtenaustausch zwischen Verkäufer/Dienstleister und Kunde einwirken. Für diese Unternehmen gilt ein besonderer Warnhinweis des Landeskriminalamts Wiesbaden (zu finden auf der Homepage [www.polizei-bw.de](http://www.polizei-bw.de)).

**„Wir haben unsere Bankverbindung geändert“ – Wenn Sie eine solche Mail erhalten, ist Vorsicht geboten.** Die Täter nutzen verschiedene Methoden, um sich in die Kommunikation einzuschalten. Eines haben alle Vorgehensweisen jedoch gemeinsam: Die Mitteilung an den Kunden, dass sich die Bankverbindung des Rechnungsstellers angeblich geändert habe. Ist dieses Täuschungsmanöver beim Kunden erfolgreich, überweist dieser den tatsächlich offenen Rechnungsbetrag auf das Konto der Betrüger.

Die Kriminellen „hacken“ sich auf einen der beteiligten E-Mail-Server ein, fangen die relevanten E-Mails ab und verändern die Inhalte ganz oder teilweise. So gaukeln sie den Kunden eine E-Mail vom Rechnungssteller vor, aus

der hervorgeht, dass sich dessen Bankverbindung geändert habe.

Auf diese Weise manipulieren die Täter auch bei andauerndem E-Mail-Verkehr die Kommunikation so, dass bei Rückfragen per E-Mail der Betrug zunächst unentdeckt bleibt. Der Polizei sind außerdem Fälle bekannt, in denen die Betrüger zusätzlich gefälschte Dokumente per Briefpost verschickten, um die Glaubwürdigkeit des manipulierten E-Mail-Verkehrs zu untermauern.

Das LKA Baden-Württemberg rät zu folgenden Maßnahmen:

- Überprüfen Sie E-Mails mit Rechnungen sorgfältig auf den richtigen Absender und die korrekte Schreibweise der E-Mail-Domain.
- Prüfen Sie bei verdächtigen E-Mails die vorliegenden Informationen über einen zweiten Kommunikationskanal. Nutzen Sie statt E-Mail hierzu z.B. das Telefon.
- Halten Sie Ihre Software stets auf dem neuesten Stand (beispielsweise durch ein Patchmanagementsystem).
- Weisen sie prophylaktisch in Ihrer geschäftlichen E-Mail-Signatur darauf hin, dass Sie Ihren Kunden eine Änderung der Bankverbindung niemals via E-Mail mitteilen werden.
- Wenn möglich, nutzen Sie digitale Signaturen.

## 6 Paketzustelldienste: Umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig?

Etliche Paketzustelldienste streiten sich mit der Finanzverwaltung darum, ob ihre Dienstleistungen wie bei der Post umsatzsteuerfrei sind oder als umsatzsteuerpflichtig einzustufen sind. Nach einem Urteil des BFH gilt Folgendes: Umsatzsteuerfreie Postdienstleistungen liegen nur dann vor, wenn der Unternehmer die Postsendungen **an allen Werktagen** zustellt. Stellt ein Unternehmer nur an fünf Arbeitstagen pro Woche Post zu, erbringt er keine umsatzsteuerfreien Universaldienstleistungen.

## 7 Richtsätze für 2015 veröffentlicht

Die Richtsatzsammlung ist die Kennzahlen-Sammlung der Finanzverwaltung für bestimmte Branchen. Die Betriebsprüfer vergleichen diese Kennzahlen mit den Kennzahlen der zu prüfenden Betriebe. Unternehmen sollten ihre betriebswirtschaftlichen Auswertungen im Blick behalten und Argumente für eventuelle Abweichungen dokumentieren. Drohende Hinzuschätzungen können so verhindert werden.

Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel der Betriebsprüfer, **Umsätze und Gewinne eines Gewerbetreibenden zu verproben**, um ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen Hinzuschätzungen vorzunehmen (§ 162 AO).

Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf die Finanzverwaltung eine Schätzung nicht allein darauf stützen, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Richtsätzen abweichen.

Richtsätze sind von der Finanzverwaltung für **bestimmte Branchen ermittelte Kennzahlen**, die jährlich in der sogenannten Richtsatzsammlung veröffentlicht werden. Auch Veranlagungsstellen ziehen die Richtsätze zu Schlüssigkeitsprüfungen heran. Das BMF hat die Richtsätze für 2015 veröffentlicht.

## 8 Investitionsabzugsbetrag: Mehrergebnisse einer Außenprüfung können kompensiert werden

Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) zur Kompensation von Mehrergebnissen nach einer Außenprüfung ist grundsätzlich zulässig. So die Entscheidung des Bundesfinanzhofs in seinem Urteil vom 23.3.2016 – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung.

Die Finanzämter berufen sich auf den sogenannten **Finanzierungszusammenhang**. Dies bedeutet, dass der IAB zu einer Steuererleichterung führen muss, die zur Durchführung der geplanten Investition verwendet werden kann. Fehlt es an diesem Finanzierungszusammenhang, lehnten die Finanzämter im Regelfall den IAB ab.

### Beispiel:

*Ein Unternehmer erzielt gewerbliche Einkünfte. Im Anschluss an eine vom 11.9.2012 bis 18.10.2012 für die Feststellungszeiträume 2007 bis 2009 durchgeführte Außenprüfung, die in jedem Jahr zu einer Erhöhung der Gewinne führte, machte er für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 einen IAB gemäß § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG in Höhe von 10.000 Euro für einen bereits in 2011 erworbenen Schlepper geltend.*

*Das Finanzamt gewährte den IAB nicht, weil es wegen der bereits erfolgten Anschaffung an dem erforderlichen **Finanzierungszusammenhang fehle**. Der Einspruch blieb erfolglos. Das FG gab der Klage statt, weil der vom Finanzamt geforderte Finanzierungszusammenhang nach dem Gesetz nicht erforderlich sei.*

Der BFH bestätigte in einem ähnlich gelagerten Fall das Urteil des FG. Er hält die die Mehrergebnisse der Außenprüfung kompensierende Bildung des IAB für **grundsätzlich zulässig**. Anders als für die frühere Ansparabschreibung ist ein **Finanzierungszusammenhang** zwischen der Bildung des Abzugsbetrags und der Durchführung der Investition **nicht mehr erforderlich**, da in der Zwischenzeit eine gesetzliche Missbrauchssperre eingeführt wurde. Die Restriktion für Bilanzänderungen in § 4 Abs. 2 EStG greift wegen der außerbilanziellen Bildung des Investitionsabzugsbetrags nicht. Erforderlich ist jedoch weiterhin, dass eine im Zeitpunkt der Bildung des IAB vorhandene Investitionsabsicht glaubhaft gemacht wird; jedoch sind daran keine hohen Anforderungen zu stellen. Die Tatsache, dass die Investition innerhalb der Investitionsfrist vorgenommen wurde, spricht für die Investitionsabsicht.

Der BFH verwies die Sache dennoch an das FG zurück, weil noch zu klären sei, ob am Ende des Wirtschaftsjahres, für das die Steuervergünstigung beantragt worden war – im Streitfall das letzte geprüfte Wirtschaftsjahr 2009/2010

– bereits eine Investitionsabsicht bestanden habe. Das FG hatte diese Frage nicht geprüft.

**Hinweis:** Das Urteil betrifft die im Jahr 2009 geltende Rechtslage, nach der die Steuervergünstigung voraussetzte, dass der Unternehmer die Absicht hatte, die Investition innerhalb der nächsten drei Jahre durchzuführen und das Investitionsgut anschließend mindestens zwei Jahre in seinem Betrieb zu nutzen. Das Bestehen dieser Absicht musste nachgewiesen werden. **Seit 2016** hat sich die **Rechtslage verändert**, denn die Investitionsabsicht und die Absicht der späteren betrieblichen Nutzung werden seither nicht mehr ausdrücklich im Gesetz erwähnt.

Der BFH hat damit der Verwaltungsauffassung in Rz. 26 des **BMF-Schreibens vom 20.11.2013** (BStBl I 2013, S. 1493) **widersprochen**, nach der ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG nicht zur Kompensation von Außenprüfungs-Mehrergebnissen dienen darf.

## 9 Selbstständiger Rentenberater: Gewerbliche Tätigkeit

Ob jemand steuerlich als Freiberufler gilt oder als Gewerbetreibender anzusehen ist, kann von entscheidender Bedeutung sein. Schließlich müssen gewerblich Tätige Gewerbesteuer zahlen, während die freien Berufe grundsätzlich davon verschont sind.

Wer steuerlich als Freiberufler anzusehen ist, ist in § 18 Abs. 1 EStG in einem Katalog von freien Berufen aufgezählt. Eine Person ist auch dann freiberuflich tätig, wenn sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass sie **aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig** ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH gilt: Auch einem Katalogberuf ähnliche Tätigkeiten werden als freiberufliche Tätigkeit angesehen. Im Einzelfall kann dies dennoch schwierig sein, wie folgender Fall zeigt:

### **Beispiel:**

*A war nach dreijährigem Studium an einer Verwaltungsfachhochschule für Renten- und Sozialversicherung als Beamtin im gehobenen Dienst bei der Deutschen Rentenversicherung tätig. Im Jahr 2007 wurde ihr die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich Rechtsberatung erteilt.*

*In ihrer Steuererklärung erklärte sie freiberufliche Einkünfte. Das Finanzamt erkannte dies nicht an. Es setzte gewerbliche Einkünfte an und setzte Gewerbesteuermessbeträge und Gewerbesteuer fest.*

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg sprach jetzt ein Urteil in diesem Rechtsstreit. **Ergebnis:** Die Tätigkeit als **selbstständiger Rentenberater** kann nicht als Ausübung eines freien Berufs (§ 18 EStG) angesehen werden. Das Finanzamt ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin eine **gewerbliche Tätigkeit** ausübt. Eine Vergleichbarkeit der Tätigkeit mit der eines Rechtsanwalts wurde verneint.

Damit wurde die Verwaltungsauffassung bestätigt. Das letzte Wort ist jedoch noch nicht gesprochen; die Klägerin legte Revision beim BFH ein.

## 10 EDV-Tätigkeit: Freiberuflich oder gewerblich?

Eine ähnliche Fragestellung wie in Nr. 9 betraf einen Ingenieur, der im EDV-Bereich als Entwickler von System- und Anwendungssoftware tätig war. Nach der BFH-Rechtsprechung setzt z.B. jede ingenieurähnliche Tätigkeit voraus, dass die Tätigkeit in ihren wesentlichen Elementen dem Beruf des Ingenieurs gleichwertig ist, also in Theorie (Ausbildung, Kenntnisse, Qualifikation) und in der Praxis (berufliche Tätigkeit). Als Freiberufler kann also durchaus jemand anerkannt werden, wenn er nicht die üblichen Ausbildungsabschnitte für Ingenieure oder Hochschulabsolventen absolviert hat.

Die vergleichbaren Kenntnisse müssen die **Kernbereiche** dieser Fachstudien abdecken. Der Nachweis, dass der Betroffene sich selbst das Wissen eines Diplom-Informatikers/Wirtschaftsinformatikers (FH) angeeignet hat, kann zum Beispiel wie folgt erbracht werden:

- durch erfolgreich abgeschlossene Fortbildungsmaßnahmen,
- durch ein Selbststudium und/oder eigene praktische Arbeiten oder
- mithilfe einer sogenannten Wissensprüfung.

### **Beispiel:**

*A absolvierte nach dem Erreichen der Fachhochschulreife eine Ausbildung in elektronischer Datenverarbeitung und als Pascal-Programmierer. Er studierte anschließend Informatik, ohne einen Abschluss zu erreichen. Seine Tätigkeit an verschiedenen Projekten zur Entwicklung von System- und Anwendungssoftware erklärte er in seiner Steuererklärung als freiberuflich.*

Finanzamt und das Finanzgericht haben entschieden, dass die Kenntnisse des Klägers nicht mit denen eines Diplom-Informatikers gleichwertig gewesen seien.

Ein vom Finanzgericht beauftragter Sachverständiger führte aus, dass eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ dafür spricht, dass der Kläger einen Teil der von ihm zum Nachweis eingereichten Projektunterlagen, Arbeitsproben und Programmcodes selbst erstellt habe. Aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen lässt sich dennoch nicht ableiten, dass er über ein Wissen verfügt habe, das dem Wissen eines Diplominformatikers oder Wirtschaftsinformatikers entspräche. Diese Sachentscheidung ist laut BFH revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

**Hinweis:** Wer System- und Anwendungssoftware entwickelt, kann auch ohne Studium einen dem Ingenieur ähnlichen Beruf ausüben. Das Problem besteht darin, wie derjenige seine Kenntnisse nachweisen kann. Als letzte Möglichkeit kann dem Finanzamt zum Nachweis **eine Wissensprüfung** angeboten werden.

## 11 Neue Sachbezugswerte: Entwurf für 2017 liegt vor

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat in einem Entwurf für die „Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)“ die Sachbezugswerte für das Jahr 2017 festgelegt. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung im Bereich Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen ist im Bemessungszeitraum (Juni 2015 bis Juni 2016) um 1,9 Prozent gestiegen. Auf dieser Grundlage wird der Monatswert für die Verpflegung für 2017 im Rahmen der jährlichen Anpassung von 236 Euro auf 241 Euro angehoben.

Dieser Gesamtwert setzt sich zusammen aus den Teilwerten für

- Frühstück von 51 Euro (2016: 50 Euro), d.h. für ein Frühstück 1,70 Euro,
- Mittagessen von 95 Euro (2016: 93 Euro),
- Abendessen von 95 Euro (2016: 93 Euro), d.h. für ein Mittag- oder Abendessen 3,17 Euro.

Der Verbraucherpreisindex für Wohnen und Mieten hat sich im Bezugszeitraum nicht geändert. Dementsprechend bleibt der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft auch 2017 unverändert bei monatlich 223 Euro.

## 12 Schenkungsteuer: Übertragung eines Einzelkontos unter Eheleuten

Hat einer der Eheleute ein Einzelkonto, das nur auf seinen Namen lautet, so ist Vorsicht geboten, wenn das Einzelkonto zum Gemeinschaftskonto erklärt werden oder gar auf den anderen Ehepartner übertragen werden soll.

### Beispiel:

*Der Unternehmer U ist seit 1993 verheiratet. Er hat vor Jahren bei einer Schweizer Bank ein auf ihn lautendes Konto und ein Depot angelegt. Die Ehefrau besaß dafür eine Vollmacht. Im Jahr 2010 eröffnete die Ehefrau bei der Bank ebenfalls ein auf sie lautendes Konto und ein Depot. Auf dieses Konto wurde dann der gesamte Vermögensbestand des Kontos/Depots von U in Höhe von 800.000 Euro übertragen.*

*Die Ehefrau erklärte einen steuerpflichtigen Erwerb in Höhe des hälftigen Betrags (400.000 Euro), da die Hälfte des Vermögens bereits vor der Übertragung ihr gehörte.*

Das Finanzamt dagegen unterwarf den gesamten Vermögenstransfer von 800.000 Euro der Schenkungsteuer. Das Finanzgericht bestätigte die Handhabung des Finanzamts mit der Begründung, die Ehefrau habe kein entsprechendes Treuhand- oder Ehegatten-Innenverhältnis nachgewiesen.

Der BFH entschied: Wenn der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht oder nicht vollständig aufgeklärt werden kann, entscheidet sich nach den Beweislastregeln, zu wessen Lasten die fehlende Beweisbarkeit geht. Dabei liegt die Feststellungslast (objektive Beweislast)

- für **steuerbegründende** Tatsachen beim Finanzamt und
- für **steuermindernde** Tatsachen beim Steuerpflichtigen.

Demnach muss der Beschenkte beweisen, dass ihm nicht das gesamte Vermögen geschenkt wurde, sondern ihm vorher schon die Hälfte zugestanden hatte.

Bei einem **Einzelkonto** mit Depot ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber der Vermögensbestand (Wertpapiere und sonstige Guthaben) **allein** zusteht. Das gilt auch bei Ehegatten. Die Ehegatten können jedoch im Innenverhältnis eine Bruchteilsberechtigung des Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, vereinbaren. Es muss darauf geachtet werden, dass eine solche Vereinbarung im Streitfall auch nachweisbar ist. Leisten z.B. beide Ehegatten Einzahlungen auf ein Sparkonto und besteht Einvernehmen, dass die Ersparnisse beiden zugutekommen sollen, steht ihnen die Forderung gegen die Bank im Innenverhältnis im Zweifel zu gleichen Anteilen zu.

**Hinweis:** Bei einem **Einzelkonto** wird im Regelfall das Guthaben allein dem Kontoinhaber zugerechnet. Bei einem **Gemeinschaftskonto** (Oder-Konto) sind die Ehegatten grundsätzlich Gesamtgläubiger, sodass sie im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen beteiligt sind, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 430 BGB). Um sicherzugehen, sollten Eheleute bei größeren Transfersummen auf Einzel- oder Gemeinschaftskonten eindeutige schriftliche Vereinbarungen treffen.

## 13 Grund- und Gewerbesteuer: Weiterer Anstieg in 2015

Die Gemeinden in Deutschland haben im Jahr 2015 rund 58,9 Mrd. Euro aus Grundsteuer und Gewerbesteuer eingenommen, soviel wie nie zuvor. Gegenüber 2014 ist das eine Steigerung um 2,5 Mrd. Euro (+ 4,4 Prozent).

**Die Gewerbesteuer** war mit 45,7 Mrd. Euro (+ 4,5 Prozent) maßgeblich an diesem Ergebnis beteiligt. In elf Bundesländern lag das Gewerbesteueraufkommen über dem des Vorjahres, in fünf Bundesländern wurde das Vorjahresniveau nicht erreicht.

Die höchste Zunahme erzielte Schleswig-Holstein mit + 15,3 Prozent vor Rheinland-Pfalz mit + 9,7 Prozent. Die Stadtstaaten Hamburg mit - 8,2 Prozent und Berlin mit - 3,5 Prozent hatten den höchsten Rückgang gegenüber 2014 zu verzeichnen.

Über die Grundsteuer B (für Grundstücke) nahmen die Gemeinden im Jahr 2015 insgesamt 12,8 Mrd. Euro ein (+ 4,1 Prozent).

Im Jahr 2015 lag der **durchschnittliche Hebesatz** aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 399 Prozent (2 Prozent höher als im Vorjahr). Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B nahm gegenüber 2014 bundesweit deutlich um 14 Prozent zu und lag im Jahr 2015 bei 455 Prozent.